

Tennisclub Blau-Weiß Allendorf e. V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf“ mit dem Zusatz e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg. Sitz des Vereins ist Haiger-Allendorf (Lahn-Dill-Kreis); Gerichtsstand ist Dillenburg.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der (ggf. nach Beratung mit dem erw. Vorstand) über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an; jedes Mitglied erhält bei Aufnahme die Satzung und die Platzordnung.

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

c) Passive Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) bei Verstoß gegen die Satzung oder Platzordnung
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - e) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen, die den Verein betreffen, für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied den Ausschlag. Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat das Recht, sich vor der Entscheidung über den Ausschluss zu rechtfertigen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche eines Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Neufassung der Satzung vom 11.01.2021, Genehmigung durch MV am 09.03.2021

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen auf ein Konto des Vereins zu entrichten. Das Konto wird allen Mitgliedern bekannt gegeben. – Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

Die Mitglieder haben die Satzung und die Platzordnung des Vereins zu beachten und einzuhalten und das Eigentum des Vereins sowie die dem Verein anderweitig zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gerätschaften sorgsam zu behandeln.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand: Er besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:
 - a) Vorstand Geschäftsführung / Organisation
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Organisation / Teamtennis
 - d) Vorstand Jugend
 - e) Vorstand Vereinsentwicklung / Sport
 - f) Vorstand Veranstaltungen / Liegenschaften

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind 2 Vorstände der Ressorts a) bis c) oder ein Vorstand der Ressorts a) bis c) jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

3. Der erweiterte Vorstand: Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem ersten Beisitzer, dem zweiten Beisitzer, dem dritten Beisitzer, dem Platzwart, dem Clubheimwart, dem Internetverantwortlichen sowie dem Veranstaltungskoordinator. Die Jugendmitglieder können (mit einfacher Stimmmehrheit im selben Turnus, wie die Vorstandswahlen erfolgen,) einen Vertreter wählen, der ggf. mit beratender Stimme dem erweiterten Vorstand angehört. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden – einschließlich der Vorstandsmitglieder – von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Neufassung der Satzung vom 11.01.2021, Genehmigung durch MV am 09.03.2021

Eine Ämterausübung im Vorstand und/oder im erweiterten Vorstand in Personalunion ist ausdrücklich zulässig.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Alljährlich findet zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche Mitglieder^o-versammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung in Textform einzuladen sind. – Anträge zur Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes: Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig; bei nur einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern: Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel auf jeweils 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins, wozu eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand diese bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt und wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8a - Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie Beschlüsse der vorgenannten Organ entsprechend.

§ 9 – Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In

Neufassung der Satzung vom 11.01.2021, Genehmigung durch MV am 09.03.2021

Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes über ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 - Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag 500,00 € für den Einzelfall nicht übersteigt. Verbindlichkeiten von über 500,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 11 – Preise

Die von den Mannschaften des Vereins für den Verein errungenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.